

Bielefeld begrünt Häuser

Richtlinie zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen

1 Ziel und Zweck der Förderung

Mit dem Förderprogramm zur Dach- und Fassadenbegrünung unterstützt die Stadt Bielefeld ihre Bürgerinnen und Bürger finanziell bei der Umsetzung von Begrünungsmaßnahmen an Gebäuden. Es werden im Rahmen dieser Richtlinie Förderungen gewährt, die zu einer Verbesserung des Wohnumfeldes und der ökologischen Qualität beitragen. Hintergrund der Förderung bildet das 2020 beschlossene Klimaanpassungskonzept der Stadt Bielefeld.

Dach- und Fassadenbegrünungen tragen zu folgenden Zielen bei:

- Reduzierung der Hitzebelastung und Erhöhung der Kühlleistung durch Verschattung und Verdunstung
- Ausbau wohnungsnaher Grünflächen und Attraktivitätssteigerung des Wohnumfelds
- Entlastung der kommunalen Entwässerungseinrichtungen durch die Regenwasserrückhaltung
- Schaffung neuer Lebensräume für Flora und Fauna (urbane Trittsteinbiotope)
- Verbesserung der Luftqualität durch die Bindung von Staub und Schadstoffen

2 Förderberechtigte - Wer wird gefördert?

Folgende natürliche und juristische Personen sind förderberechtigt und können einen Förderantrag stellen:

- Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümergeinschaften sowie Erbbauberechtigte,
- Mieterinnen und Mieter mit Zustimmung der Eigentümerin, des Eigentümers oder der Eigentümergeinschaft,
- Kleinstunternehmen oder kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Definition¹ der EU-Kommission (weniger als 250 Beschäftigte, Jahresumsatz max. 50 Mio. Euro oder Bilanzsumme max. 43 Mio. Euro pro Jahr) als Grundstückseigentümerin bzw. Grundstückseigentümer bzw. mit deren/dessen Zustimmung.

3 Fördergegenstand - Was wird gefördert?

Gefördert werden Dach- und Fassadenbegrünungen an Gebäuden im gesamten Stadtgebiet der Stadt Bielefeld.

Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen. Gebäudebegrünungen, die aufgrund baurechtlicher, anderer gesetzlicher oder satzungsrechtlicher Vorgaben erfolgen müssen, werden nicht gefördert.

3.1 Maßnahme Dachbegrünung

3.1.1 Gefördert werden

- nachträgliche Dachbegrünungen auf bereits vorhandenen Dächern (Bestandsgebäuden) und
- Dachbegrünungen bei Neubauten, die nicht bau- oder naturschutzrechtlich verpflichtend sind.

3.1.2 Folgende Dachbegrünungsformen sind förderfähig:

- Extensive Dachbegrünung
- Intensive Dachbegrünung
- Solar-Gründach
- Biodiversitätsgründach
- Retentionsgründach

Die Förderung erfolgt unter den in Ziffer 3.1.3 genannten allgemeinen Förderbedingungen, welche für die in Ziffern 3.1.4 bis 3.1.6 genannten Dachbegrünungsformen durch weitere Bedingungen ergänzt werden.

¹ ABl. L124/36 vom 20.05.2003. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32003H0361&from=EN> [25.08.2021]

3.1.3 Förderbedingungen und Ausschlusskriterien bei Dachbegrünungen:

- Förderung ab 18 m² zusammenhängender Nettovegetationsfläche (ca. Carportgröße); nicht begrünte Dachfläche (mit Ausnahme Dachablauf / Drosseleinrichtungen) wird von förderfähiger Dachfläche abgezogen (Kiesstreifen, Lichtkuppeln etc.),
- Gesamtaufbauhöhe des Gründachs min. 10 cm,
- Durchführung einer fachgerechten Fertigstellungspflege von 12 Monaten.
- Keine Förderung von Dachbegrünungen auf Asbest- oder PVC-haltigen Dachabdeckungen sowie Dachabdeckungen mit einer Mecoprop-Auswaschung über dem DIBT-Grenzwert.
- Keine Sanierung vorhandener Gründächer.
Hinweis: Eine ausreichende Statik, ein ausreichender Wurzelschutz und eine ausreichende Absturzsicherung sind zwingend erforderlich. Dies ist von der antragstellenden Person sicherzustellen.

3.1.4 Solar-Gründach

Mit dem Solar-Gründach wird die Kombination aus Extensivbegrünung und solarer Energiegewinnung gefördert. Zusätzlich zu Ziff. 3.1.3 gelten folgende Förderbedingungen:

- Gesamtaufbauhöhe des Gründachs max. 12 cm
- Vollflächige Ausbringung des Substrats und der Begrünung unter den Solarmodulen
- Verzicht auf hochwachsende Pflanzen, um Verschattung zu vermeiden
- Abstand zwischen Unterkante Solarmodulen und Oberkante Substratoberfläche mind. 20 - 30 cm,
- Abstand zwischen den Solarmodulreihen je nach Ausrichtung mind. 50 - 80 cm für Wartungswege.

3.1.5 Biodiversitätsgründach

Mit dem Biodiversitätsgründach werden biodiversitätssteigernde Maßnahmen gefördert, die die Lebensraumvielfalt auf dem Dach erhöhen. Zusätzlich zu Ziff. 3.1.3 gelten folgende Förderbedingungen:

- Variierende Gesamtaufbauhöhe von 10 bis 30 cm zur Erhöhung der Strukturvielfalt (Substratmodellierungen),
- eine vollflächig artenreiche Bepflanzung aus mind. 25 standortangepassten Pflanzenarten, die benannt werden müssen,
- Aufwertung der Dachbegrünung durch mindestens 3 Arten von „Biodiversitätsbausteinen“, wie z. B. Totholz als Nisthilfen, Steine als Verstecke, Sandlinsen als Mikrohabitate und Wasserflächen als Vogel- und Insekentränke.

3.1.6 Retentionsgründach

Mit dem Retentionsgründach werden besonders abflussreduzierende und wasserspeichernde Gründachsysteme gefördert. Zusätzlich zu Ziff. 3.1.3 gelten folgende Förderbedingungen:

- Erhöhung der Abflussverzögerung und Wasserspeicherung durch technisch-konstruktive Elemente (z. B. Retentionselemente, Abflussdrossel), für deren Wirksamkeit ein Nachweis zu erbringen ist,
- zusätzlicher Retentionsraum von mind. 60 l/m² über der Dachabdichtung und unterhalb des Begrünungsaufbaus,
- Anteil begrünter Fläche über dem Retentionsdach mind. 80 % zur Steigerung der Verdunstung.

3.2 Maßnahme Fassadenbegrünung

3.2.1 Gefördert werden

- nachträgliche Fassadenbegrünungen an bereits vorhandenen Gebäuden und Wänden und
- Fassadenbegrünungen bei Neubauten, die nicht bau- oder naturschutzrechtlich verpflichtend sind.

3.2.2 Folgende Fassadenbegrünungsformen sind förderfähig:

- Bodengebundene Fassadenbegrünungen
- Wandgebundene Fassadenbegrünung

- Fassadenbegrünungen in Regalbauweise mit Rankhilfe
- Fassadenbegrünungen aus ebenerdigen Pflanzgefäßen mit Rankhilfen (Mindestvolumen 200 l, Durchwurzelungshöhe min. 0,5 m)
- freistehende Vertikalbegrünungen

3.2.3 Förderbedingungen und Ausschlusskriterien bei Fassadenbegrünungen:

- Förderung ab einer förderfähigen Fläche von in Summe min. 10 m² (Berechnung der förderfähigen Fläche siehe 4.5.2 und 4.5.3)
- Kletterhilfen müssen den Begrünungszweck erfüllen und dauerhaft funktionsfähig sein
- Die Begrünung einer straßenseitigen Fassade darf den gestalterischen, straßenrechtlichen, straßenbautechnischen und verkehrlichen Belangen nicht entgegen stehen. Die Belange der Barrierefreiheit sind zu beachten
- Planung und Bau der Fassadenbegrünung gemäß FLL-Fassadenbegrünungsrichtlinien
- Durchführung einer Fertigstellungspflege von 12 Monaten bei wandgebundener Fassadenbegrünung und 24 Monaten bei bodengebundener Fassadenbegrünung
- Keine Förderung von bodengebundener Fassadenbegrünung mit Selbstklimmern ohne Rankhilfe
- Keine Sanierung vorhandener Fassadenbegrünungen

Hinweis: Die Statische Belastbarkeit der Fassade muss für eine Begrünung geeignet sein. Die Begrünung muss auf die Fassadenoberfläche abgestimmt sein. Ggf. muss bei Pflege und Wartung auf eine ausreichende Absturzsicherung geachtet werden. Dies ist vom Antragsstellenden sicher zu stellen.

4 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 4.1 Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Form eines einmaligen Zuschusses.
- 4.2 Die Förderhöhe beträgt höchstens 80 % der Gesamtkosten der Dach- und Fassadenbegrünung inkl. der Fertigstellungspflege, jedoch maximal 10.000 € je Liegenschaft. Sie kann entweder durch die Umsetzung einer der Maßnahmen Dach- oder Fassadenbegrünung oder durch die Kombination beider Maßnahmen erreicht werden. Jede Liegenschaft kann nur einmal gefördert werden.
- 4.3 Bei Unternehmen, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, wird der Förderbetrag um den Prozentsatz des Mehrwertsteuersatzes gekürzt.

4.4 Förderhöhe Dachbegrünung

- 4.4.1 Gefördert wird die Maßnahme Dachbegrünung mit einer Förderpauschale, differenziert nach Gesamtaufbauhöhe des geplanten Gründachs in drei Kategorien (siehe Tabelle), sofern sich keine Beschränkungen durch die Regelungen 4.1 – 4.3 ergeben.

| Kategorie | Höhe in cm | Förderpauschale in €/m ² | Dachbegrünungsform |
|-----------|------------|-------------------------------------|---------------------------------|
| 1 | 10 – 15 | 50 | Extensive Dachbegrünung |
| 2 | 16 – 25 | 65 | Einfach intensive Dachbegrünung |
| 3 | > 25 | 85 | Intensive Dachbegrünung |

Hinweis: die förderfähige Gesamtaufbauhöhe wird berechnet ab Unterkante Durchwurzelungsschutz („Wurzelschutzfolie“) bis Oberkante Vegetationssubstrat (ohne Vegetation).

- 4.4.2 Bei der Umsetzung eines **Solar-Gründachs, Biodiversitätsgründachs oder Retentionsgründachs** gemäß den Bedingungen dieser Förderrichtlinie erhöht sich die in 4.4.1 genannte Förderpauschale um 5 €/m² für die Nettovegetationsfläche.

4.5 Förderhöhe Fassadenbegrünung

- 4.5.1 Gefördert wird die Maßnahme Fassadenbegrünung mit einem Pauschalwert von **70 €/m²**, sofern sich keine Beschränkungen durch die Regelungen 4.1 – 4.3 ergeben.
- 4.5.2 Die förderfähige Fläche bei wandgebundenen Fassadenbegrünungen ergibt sich aus der vertikal bepflanzten Fläche. Dasselbe gilt für freistehende Vertikalbegrünungen in wandgebundener Bauweise.
- 4.5.3 Die förderfähige Fläche bei Fassadenbegrünungen mit Rankhilfe in bodengebundener Bauweise, Regalbauweise oder aus ebenerdigen Pflanzgefäßen errechnet sich wie folgt:
- bei linearen Rankhilfen (z. B. Seile): Länge der Rankhilfe x 0,3 m
 - bei netz- oder gitterartigen Rankhilfen: Fläche der Rankhilfe

5 Allgemeine Fördervoraussetzungen und Ausschlusskriterien

- 5.1 Allgemeine Voraussetzungen für eine Förderung von Dach- oder Fassadenbegrünungen:
- Mit der Durchführung der Maßnahme (Beauftragung des Fachbetriebs) wurde vor Bewilligung des Zuschusses noch nicht begonnen
 - Planung, Durchführung und Fertigstellungspflege der Maßnahmen findet nach den anerkannten Regeln der Technik (FLL-Richtlinien²) und durch einen Fachbetrieb statt
 - Nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen sind bei Antragsstellung vorzulegen
 - Öffentlich-rechtliche Vorschriften sind einzuhalten, insbesondere die Vorgaben des Denkmalschutzes und des Artenschutzes
 - Es werden Materialien verwendet, von denen keine umweltbelastende Wirkung zu erwarten ist
 - Im Zuge von Entsiegelungen müssen Boden- und Grundwassergefährdungen ausgeschlossen sein
 - Die geförderte Maßnahme darf nicht der Anlass einer Mieterhöhung sein
 - Die geförderte Maßnahme ist für die Dauer von min. zehn Jahren ab Fertigstellung zu pflegen und zu unterhalten
 - Die Antragstellenden sind verpflichtet, sämtliche Verpflichtungen, die mit der Zuschussgewährung verbunden sind, auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen.

Hinweis: Abweichungen von der Richtlinie sind nur in begründeten Fällen mit schriftlicher Zustimmung seitens der Zuschussgeberin möglich und sind vor Beauftragung des Fachbetriebes mit dieser abzustimmen.

- 5.2 Allgemeine Ausschlusskriterien für eine Förderung:
- der Maßnahme entgegenstehende rechtliche Vorgaben aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder Satzungen (z. B. Festsetzungen in Bebauungsplänen, Denkmalschutz),
 - Beeinträchtigung von vorhandenen oder baurechtlich erforderlichen Anlagen (wie z. B. Kinderspielflächen, PKW-Stellplätzen) oder von Geh- bzw. Fahrwegen oder Leitungsrechten durch die Maßnahme,
 - Maßnahmen, für die die notwendigen Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen (z. B. Denkmalschutzrechtliche Erlaubnis, Sondernutzungserlaubnis),
 - von der Maßnahme ausgehende nachteilige Wirkungen für Mensch und Umwelt (u. a. Boden, Grundwasser).
 - Die Kombination mit finanziellen Mitteln aus anderen Förderprogrammen gleichen Inhaltes ist unzulässig und kann zur Rückforderung des Zuschusses führen

² Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (Hrsg.) (2018): Dachbegrünungsrichtlinien. Richtlinien für die Planung, Bau und Instandhaltungen von Dachbegrünungen, 6. Ausgabe, Bonn

6 Förderverfahren

6.1 Die zuständige Stelle der Stadt Bielefeld ist:

Stadt Bielefeld - Umweltamt
August-Bebel-Straße 75-77
33602 Bielefeld

6.2 Das Förderverfahren setzt sich aus den drei Verfahrensschritten Antrag, Bewilligung und Auszahlung zusammen.

6.3 Antrag

6.3.1 Der Förderantrag ist auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular zusammen mit den verpflichtend einzureichenden Unterlagen (Ziff. 6.3.2) vollständig bei der zuständigen Stelle vor Beauftragung des Fachbetriebs elektronisch über den Onlinedienst unter **www.bielefeld.de** einzureichen. Unvollständige Anträge werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegen genommen.

Erfolgt eine Vervollständigung nicht innerhalb von 3 Monaten, kann der Antrag abgelehnt werden.

6.3.2 Folgende Unterlagen sind zusammen mit dem Antragsformular verpflichtend einzureichen:

- Lageplan (1:500), aus dem die Fläche für die Begrünungsmaßnahme mit Maßangaben zweifelsfrei entnommen werden kann,
- verbindliches Angebot, aus dem der genaue Schichtenaufbau mit detaillierten Materialangaben (Dachbegrünung), die geplante Konstruktion (Fassadenbegrünung), die beabsichtigten Pflanzenarten sowie die Kosten abzulesen sind. Das Angebot muss soweit aufgegliedert sein, das die Angemessenheit der Kosten überprüft werden kann.
- Angebot zur Fertigstellungspflege,
- Nachweis der Eigentumsverhältnisse (i. d. R. Grundbuchauszug),
- ggf. Nachweis der Berechtigung (Ziff.2), falls der Antrag nicht von Eigentümerinnen oder Eigentümern gestellt wird,
- für Unternehmen zusätzlich: Selbsterklärung zur Einhaltung der KMU-Definition gemäß EU-Kommission,
- Fotodokumentation der Ausgangssituation,
- zusätzlich bei Neubau bis zu 5 Jahren: Bauaktenzeichen,
- ggf. weitere erforderliche behördliche Genehmigungen (z. B. bei Gebäuden unter Denkmalschutz).

Hinweis: Die Antragstellerin / der Antragsteller hat in eigener Zuständigkeit zu klären, ob weitere behördliche Genehmigungen erforderlich sind.

Zusätzlich bei Dachbegrünungen erforderlich

- maßstäblicher Plan/Planskizze der Dachaufsicht mit Vermaßung aller relevanten Förderbestandteile (Vegetationsflächen, Kiesflächen, technische Anlagen, Anordnung Solarmodule (bei Solar-Gründach) u. a.),
- Regelschnitt mit Bemaßung und genauer Beschriftung des Schichtenaufbaus,
- bei Solar-Gründach: Abstand von Unterkante Solarmodulen zur Oberkante Vegetationssubstrat.

Zusätzlich bei Fassadenbegrünungen erforderlich

- Plan mit Darstellung und Vermaßung aller relevanten Förderbestandteile wie Material, Befestigung, Pflanzenauswahl,
- Angabe der genauen Gehwegbreite bei Objekten im öffentlichen Raum, ggf. Sondernutzungserlaubnis.

- 6.3.3 Förderanträge können entsprechend dieser Förderrichtlinie ganzjährig gestellt werden. Förderanträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt, wenn die genannten Unterlagen vollständig vorliegen und diese aussagekräftig sind. Nach Aufforderung der zuständigen Stelle sind im Einzelfall noch weitere Unterlagen nachzureichen.
- 6.4 Bewilligung
- 6.4.1 Förderanträge werden von der zuständigen Stelle auf Plausibilität geprüft. Die antragstellende Person trägt die Verantwortung für die Durchführbarkeit der beantragten Maßnahme.
- 6.4.2 Die Gewährung von Zuschüssen ist eine freiwillige Leistung der Stadt Bielefeld, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht.
- 6.4.3 Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt mit schriftlichem Bescheid, der die maximale Höhe des bewilligten Zuschusses angibt. Dieser Zuschuss kann nachträglich nicht erhöht werden. Mit Erlass des Bewilligungsbescheides darf mit der Umsetzung der Maßnahme (Beauftragung der Fachfirma) begonnen werden.
- 6.4.4 Die Maßnahme ist innerhalb von 12 Monaten nach Bewilligung umzusetzen. Der Bewilligungszeitraum zur Durchführung der Maßnahme beginnt mit Datum des von der Stadt übermittelten Bewilligungsbescheides. Eine Fristverlängerung ist bis 4 Wochen vor Fristablauf bei der zuständigen Stelle unter Angabe der Begründung zu beantragen. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht. Nach Ablauf der im Bewilligungsbescheid genannten Frist erlischt der Anspruch auf Auszahlung der Fördermittel. Die Durchführung der Fertigstellungspflege von 12 bzw. 24 Monaten fällt nicht in diesen Zeitraum, sondern erfolgt zeitlich nach Umsetzung der Maßnahme.
- 6.5 Auszahlung
- 6.5.1 Die Fertigstellung der Maßnahme (ohne die anschließende Fertigstellungspflege) ist der zuständigen Stelle elektronisch oder schriftlich unverzüglich zu melden. Innerhalb einer Frist von einem Monat nach Fertigstellungsmeldung sind die zur Auszahlung notwendigen Nachweise bei der zuständigen Stelle einzureichen.
- 6.5.2 Folgende Nachweise sind zur Auszahlung einzureichen:
- Nachweis über die ausgeführte Begrünungsform und den Begrünungsaufbau, die tatsächlich entstandenen Kosten anhand von Rechnungsbelegen in Kopie und die Beauftragung der Fertigstellungspflege.
 - Fotodokumentation nach Fertigstellung der Maßnahme
- 6.5.3 Nach fristgerechtem Eingang aller notwendigen Nachweise findet eine Prüfung der umgesetzten Maßnahme durch die zuständige Stelle statt. Sollten die bezuschussten Leistungen nicht schlüssig aus den eingereichten Unterlagen hervorgehen, kann ggf. ein Aufmaß verlangt werden oder zur Prüfung auch eine Ortsbegehung angesetzt werden. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Bielefeld bzw. beauftragter Dritter ist hierzu Zugang zur geförderten Maßnahme zu gewähren.
- 6.5.4 Die Bewilligung des Zuschusses kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahme bereits vor dem Bewilligungsbescheid beauftragt wurde, nicht gemäß der Förderrichtlinie ausgeführt worden ist oder die notwendigen Auszahlungsnachweise nicht fristgerecht eingereicht wurden.
- 6.5.5 Bei einer Abweichung der umgesetzten Maßnahme von der bewilligten Maßnahme ohne Zustimmung der Zuschussgeberin (siehe Hinweis zu 5.1) wird der auszuzahlende Zuschuss entsprechend gekürzt.
- 6.5.6 Nach Anerkennung der Nachweise wird der Zuschuss in einer Summe auf das Konto der Zuschussempfängerin oder des Zuschussempfängers überwiesen. Eine Barauszahlung des Zuschusses sowie Abschlagszahlungen sind nicht möglich.
- 6.5.7 Die Rechnung über die Fertigstellungspflege ist der zuständigen Stelle innerhalb einer Frist von einem Monat nach Abschluss der Fertigstellungspflege vorzulegen (nachzuweisen).

7 Rückforderung von ausgezahlten Zuschüssen

Der Bewilligungsbescheid kann ganz oder teilweise aufgehoben und der Zuschuss zurückgefordert werden, wenn

- die Zuschussempfängerin bzw. der Zuschussempfänger den Zuschuss zu Unrecht, insbesondere durch von ihr bzw. ihm zu vertretende unzutreffende Angaben erlangt hat,
- der Zuschuss nicht, nicht innerhalb von einem Jahr nach Bewilligung, nicht mehr für den im Bescheid bestimmten Zweck oder unwirtschaftlich verwendet wird oder
- eine mit dem Bewilligungsbescheid verbundene Auflage nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt wird.
- Der zu erstattende Betrag ist vom Eintritt der Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides an mit 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.

9 Haftung

Die Stadt Bielefeld haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Dach- und Fassadenbegrünungsmaßnahmen entstehen.

Für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung der Maßnahme übernimmt die Stadt Bielefeld keine Verantwortung. Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung, insbesondere der statischen Belastbarkeit der Flächen und der Konformität der Maßnahme mit Brandschutzvorschriften, liegt bei den Antragstellenden.

Öffentlich-rechtliche Vorschriften (z. B. des Bauordnungs- oder Denkmalschutzrechts) dürfen durch die geförderte Maßnahme nicht verletzt werden.

10 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.09.2025 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie tritt die „Förderrichtlinie der Stadt Bielefeld zur Gewährung von Zuschüssen für Dach- und Fassadenbegrünungen“ vom 01.10.2021 außer Kraft.